

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für die Begutachtung von Novellen zum  
Schulorganisationsgesetz...(BMUKA Zl. 12.690/109-III/2/96 vom 13.Juni 1996)

In der Beilage wird zum o.a. Entwurf der Schulorganisationsgesetznovelle im Hinblick auf die  
Reform des Polytechnischen Lehrgangs eine Stellungnahme, die auf der Grundlage von wis-  
senschaftlichen Evaluationsergebnissen erstellt wurde, zur gef. Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichem Gruß



MinR Dr. Günther Grogger  
(Leiter des Bereichs II)

Graz, 23. September 1996

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	97 - GE/10. P6
Datum:	24. SEP. 1996
Verteilt	25.9.96 D. H. W. W. W.

25x



ZENTRUM FÜR SCHULENTWICKLUNG, ABTEILUNG II  
BUNDEMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN  
HANS-SACHS-GASSE 3/II, A-8010 GRAZ, TEL. 0316/82 87 33-0, FAX 0316/82 87 33-6





## **Stellungnahme zu den Entwürfen zu Novellen mehrerer schulrechtlicher Bundesgesetze im Hinblick auf die Reform des Polytechnischen Lehrgangs (G. Grogger, 23. September 1996)**

### **Einleitung:**

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die geplanten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes und beruht auf Ergebnissen der Evaluation des Schulversuchs zur Reform des Polytechnischen Lehrgangs.

Ziele der Reformbestrebungen sind, einen Beitrag zur Steigerung der Qualität und Attraktivität der Lehrlingsausbildung sowie zur besseren Einbindung des Polytechnischen Lehrgangs in das schulische und berufliche Bildungswesen vor allem hinsichtlich der Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenartigen Bildungsgängen und damit verbunden der Vermeidung von Schullaufbahnverlusten durch die Anrechnung der am Polytechnischen Lehrgang erworbenen Qualifikationen in einer weiterführenden berufsbildenden Schule zu leisten.

Die wesentlichen Reformelemente sind:

- Aufbau auf die Bildungsinhalte der 8. Schulstufe
- Aufnahme von berufsbildenden Inhalten, um die lehrplanmäßige Vergleichbarkeit mit ersten Klassen berufsbildender mittlerer Schulen zu erreichen
- In Abhängigkeit vom Lernerfolg Erteilung der Berechtigung zum Eintritt in eine höher qualifizierende Klasse der Berufsschule oder zum Übertritt in eine fachspezifische 2. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule
- Integration von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, das sind Schüler, die im 9. Schuljahr die 8. Schulstufe nicht abgeschlossen haben
- Ermächtigung zu schulautonomen Lehrplanbestimmungen, um den Gegebenheiten am Schulstandort besser entsprechen zu können.

Im Lehrplanentwurf, nach dem der Schulversuch an den Polytechnischen Lehrgängen geführt wird, sind die Rahmenbedingungen für eine harmonische Einbettung in das Schulsystem auf der 9. Schulstufe festgeschrieben:

- Aufbau auf den Bildungsinhalten der 8. Schulstufe (somit ein echter Lehrplan der 9. Schulstufe)
- Aufnahme von berufsbildenden Inhalten zum Zwecke einer fundierten allgemeinen Berufsvorbildung (Berufsgrundbildung)
- Abstimmung des Lehrplans mit jenen der berufsbildenden Pflichtschulen auf der 10. Schulstufe und jenen der berufsbildenden mittleren Schulen auf der 9. Schulstufe, so daß gemäß § 29 (5) Schulunterrichtsgesetz annähernd gleicher Umfang des Ausmaßes der einzelnen Pflichtgegenstände gegeben ist.



Ferner wird durch den Einsatz neuerer pädagogischer Methoden (z. B. kooperativer Lernformen) eine verbesserte Lernmotivation der Schüler erwartet und durch die Ermächtigung zu schulautonomen Lehrplanbestimmungen eine stärkere Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten erreicht. Diese Maßnahmen zur Reform des Polytechnischen Lehrgangs wurden in Schulversuchen erprobt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Ergebnisberichte liegen vor.

#### **Anmerkungen zu der geplanten Novellierung des Schulorganisationsgesetzes:**

Zu § 28:

In diesem Paragraph werden die Aufgaben des Polytechnischen Lehrgangs gegenüber der derzeit geltenden Regelung vor allem um berufsbildende Inhalte erweitert und es wird festgelegt, daß der Besuch für Schüler, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, als 9. Schulstufe gilt. Weiters müssen die Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik nicht mehr ausschließlich in einem Leistungsgruppensystem unterrichtet werden, sondern können in Hinkunft durch andere Differenzierungsmaßnahmen (z.B. Bildung von Interessensgruppen) entsprechend den Schülerbefähigungen gefördert werden. Schüler ohne erfolgreichen Abschluß der 8. Schulstufe erhalten in Abhängigkeit ihrer Befähigung eine besondere Unterstützung und sind zu einem bestmöglichen Schulabschluß zu führen.

Nach der österreichischen Schulstatistik besuchen etwa 18 % der Schüler der 9. Schulstufe den Polytechnischen Lehrgang und etwa 22 % eine allgemeinbildende höhere Schule. Ergebnisse einer administrativen Erhebung von Schülerdaten zeigen, daß der Anteil der Schüler im Polytechnischen Lehrgang, die auf der 8. Schulstufe in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft gewesen sind, etwa 40 % beträgt. Für alle Hauptschüler auf der 8. Schulstufe liegt der vergleichbare Anteil nach Daten aus früheren Untersuchungen bei etwa 53 %. An dieser Abnahme um etwa 13 Prozentpunkte wird der selektive Charakter des Übertritts in die 9. Schulstufe deutlich sichtbar. Unter Berücksichtigung des Befundes, daß ca. 90 % der Schüler des Polytechnischen Lehrgangs aus der 8. Schulstufe übertreten, kann geschlossen werden, daß etwa jeder dritte Schüler, der auf der 9. Schulstufe den Polytechnischen Lehrgang besucht, nach geltendem Schulrecht durchaus eine andere Schulart besuchen könnte. In absoluten Zahlen ausgedrückt, bedeutet dies, daß von der Reform des Polytechnischen Lehrgangs insgesamt etwa 20 000 Schülerinnen und Schüler betroffen sind, von denen nur etwa 2 000 aus einer niedrigeren als der 8. Schulstufe in den Polytechnischen Lehrgang übertreten. Die Zahl der Schüler des Polytechnischen Lehrgangs stellt daher keine vernachlässigbare Größe dar, wodurch die Wichtigkeit der Reformbestrebungen unterstrichen wird.

Durch die geplante Neufassung des § 28 SchOG kann sich der Polytechnische Lehrgang als attraktive Schule der 9. Schulstufe etablieren und es werden Voraussetzungen für eine Verbesserung des dualen Ausbildungssystems geschaffen:

- Etwa 90 % der PL-Schüler erhalten auf der 9. Schulstufe eine schulische Ausbildung, die auf den Bildungsinhalten der 8. Schulstufe aufbaut.
- Etwa 9 % der Schüler, die aus einer niedrigeren als der 8. Schulstufe eintreten, erfahren im neuen Polytechnischen Lehrgang eine hinsichtlich ihrer Befähigungen besondere Förderung. Für diese Jugendlichen ist durch ein Beratungsgespräch vor Übertritt in den PL zu klären, ob für ihre persönliche Entwicklung der Unterricht in einer altersgemäßen peer group angemessener ist als eine besondere Förderung an einer Schule der Sekundarstufe I.

Zu § 29:

In diesem Paragraphen werden die Pflichtgegenstände - teilweise in modifizierter Bezeichnung - angeführt, die bereits in der Lehrplannovelle genannt sind und die im Rahmen des Schulversuchs die Grundlage zur Erreichung der Bildungsziele bilden. Die praktische Realisierung vor allem des Wahlpflichtsystems wurde im Schulversuch erfolgreich erprobt.

Zu § 31:

Dieser Paragraph legt die organisatorische Führung und die Bezeichnung des Polytechnischen Lehrgangs fest.

Hiezu sei auf Ergebnisse inhaltsanalytischer Auswertungen von schriftlichen Äußerungen der Schulleiter und Lehrer verwiesen, die für eine Änderung der Bezeichnung sowie eine Imageverbesserung der Schule nach außen sprechen. Mit einer Änderung der Bezeichnung kann weiters auch die Gleichwertigkeit des Polytechnischen Lehrgangs mit den anderen Schularten der 9. Schulstufe unterstrichen werden. Es wird angeregt, die Bezeichnung 'Polytechnischer Lehrgang' durch 'Polytechnische Schule' zu ersetzen. Wenn man jedoch an den unterschiedlichen Bezeichnungen für selbständige und organisatorisch an allgemeinbildende Pflichtschulen angeschlossene Polytechnische Lehrgänge festhalten möchte, wird vorgeschlagen, nur die im organisatorischen Zusammenhang mit einer allgemeinbildenden Pflichtschule geführten Klassen als 'Polytechnischen Lehrgang' zu benennen.

Zu § 55:

In diesem Paragraphen wird die Aufnahme in eine berufsbildende Schule geregelt: Voraussetzung für die Aufnahme in eine erste Klasse ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe. Für die Schüler der 8. Schulstufe, die in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft sind, entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn diese Schüler vorher den Polytechnischen Lehrgang besucht haben.

Diese Regelung kann sicher zur Hebung der Attraktivität des Polytechnischen Lehrgangs beitragen. Um allerdings für leistungsstärkere Schüler, die sich erst während des Besuchs des Polytechnischen Lehrgangs für den Übertritt in eine berufsbildende mittlere Schule entscheiden, den Umweg über die Absolvierung eines zusätzlichen Schuljahres zu vermeiden, sollte ein Absatz eingefügt werden, der zusätzlich zu der bestehenden Regelung in Abhängigkeit vom Lernerfolg die Aufnahme in die 2. Klasse einer facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule eröffnet. Die Voraussetzungen dafür sind durch die Abstimmung von Bildungsinhalten des Polytechnischen Lehrgangs mit Inhalten von ersten Klassen des (einschlägigen) berufsbildenden mittleren Schulwesens in der Lehrplannovelle zur Reform des Polytechnischen Lehrgangs geschaffen. Die Textierung dieses Absatzes könnte sich an der vergleichbaren Regelung im § 68 SchOG (Entwurf) orientieren.

#### **Zusammenfassung:**

Im wesentlichen führen die geplanten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes für die Polytechnische Schule zu Rahmenbedingungen, die die Überführung von im Schulversuch erprobten Maßnahmen in das Regelschulwesen unterstützen. Auf Grund von Evaluationsergebnissen ist es durchaus möglich, Übertritte in 2. Klassen berufsbildender mittlerer Schulen in Abhängigkeit von der Wahl der Fachbereiche und dem Lernerfolg der Schüler so zu regeln, wie dies für Übertritte in andere Schularten der Sekundarstufe II festgelegt ist. Weiters zeigen Untersuchungsergebnisse, daß sich die an Polytechnischen Lehrgängen tätigen Schulleiter und Lehrer eine andere Bezeichnung für den Polytechnischen Lehrgang wünschen. Nur die Umbenennung der organisatorisch selbständigen Polytechnischen Lehrgänge scheint m.E. eine "halbherzige" Lösung darzustellen und wird wesentlichen Zielen der Reformbestrebungen kaum gerecht. Z. B. sind flexiblere Differenzierungsmaßnahmen und ein vielfältiges Lehrangebot nur dann sinnvoll realisierbar, wenn auch eine genügend große Zahl von Schülern diese Schule besucht. Dies ist an den an allgemeine Pflichtschulen organisatorisch angeschlossenen Polytechnischen Lehrgängen - auch verbunden mit höherem finanziellen Aufwand - kaum möglich. Der Polytechnische Lehrgang sollte generell die Bezeichnung 'Polytechnische Schule' erhalten und - wenn man sich dazu nicht durchringen kann - die Bezeichnung 'Polytechnischer Lehrgang' sollte jenen Klassen vorbehalten sein, die organisatorisch an eine allgemeinbildende Pflichtschule angeschlossen sind.

Die Reform der Polytechnischen Schule setzt Entwicklungen in Gang, die auch zu einer "Neuorientierung des dualen Bildungssystems als wettbewerbsfähiger Teil des Gesamtbildungssystems" (Erklärung von Graz, 15.2.1996) beitragen. Die Novellierung des Schulorganisationsgesetzes ist ein erster und notwendiger Schritt dazu. Dieser Schritt zur "Neuorientierung" der Polytechnischen Schule sollte jedoch nicht halbherzig, sondern auf dem Hintergrund der gesamteuropäischen Entwicklungen innovativ erfolgen und im berufsbildenden Pflichtschulwesen seine Fortsetzung finden.